

Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands

Aktuelles

Ausgabe I/2005

vom 1. März 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Bankenaufsicht/ Bankenregulierung

1. Finanzkonglomeraterichtlinie Umsetzungsgesetz / Änderung des KWG.....	4
2. VÖB-Leitfaden „Gefährdungsanalyse“	4
3. Erster Entwurf der MaRisk	5
4. Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften (Baseler Ausschuss/IOSCO)	5
5. Bilanzielles Eigenkapital nach IAS 32	6
6. Ermittlung der bankaufsichtlichen Eigenmittel auf Basis von IAS	6
7. CEBS: Arbeitsplan 2005	7
8. CEBS: Financial Reporting Packages der EGAA / Bankaufsichtliche Solvenzmeldungen.....	8

II. Deutschland

1. Änderung der Hermes-Deckungspraxis für die 10 EU-Beitrittsländer.....	10
2. Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts	10
3. Wertpapierprospektgesetz	13
4. Anlegerschutzverbesserungsgesetz.....	14
5. Interne Revision: VÖB-Jahrestagung	14
6. Interne Revision: Management Audit.....	15
7. Initiativen zur Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung	15
8. Steigende Akzeptanz des VÖB-Ombudsmann-Verfahrens	16
9. Umsatzsteuer: Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit cross-check.....	17
10. Einführung von Real Estate Investment Trusts (REITs) in Deutschland	18
11. Neue Entwicklungen im Vergaberecht: Entscheidung des EuGH vom 11.01.2005 zur Eigenvergabe (Inhouse-Geschäfte)	19

III. Europa / International

1. Fortgang 3. EU-Geldwäscherichtlinie / Mitteilung der EU-Kommission über Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.....	20
2. EU-Verordnungen zur Übernahme von IAS/IFRS.....	21
3. Vorschläge des EU-Parlaments für ein zweistufiges Finanzmarktaufsichtsregime in der EU	22
4. EU-Transparenzrichtlinie – Level II	22
5. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente(MiFID)	23
6. EU-Verbraucherkreditrichtlinie – Überarbeitung des geänderten Vorschlags avisiert	24
7. Regulierung von Rating-Agenturen - Aktuelle Entwicklungen	25
8. Europäisches Vertragsrecht – Expertennetzwerk.....	26
9. Bericht der Forumgruppe Hypothekarkredit	26
10. Fünfjahresprogramm der EU-Kommission/Lissabon-Strategie	27
11. Clearing und Settlement – Initiativbericht des Europäischen Parlaments	27
12. Europäischer Rechtsrahmen Zahlungsverkehr – Stellungnahme des ZKA zum Vorentwurf der EU-Kommission vom 26.11.2004	28
13. Europäisches Debitkartensystem	29
14. EMV-Zulassungsverfahren startet am 1.07.2005.....	30
15. Umsetzung der Single Euro Payment Area (SEPA).....	30

I. Bankenaufsicht / Bankenregulierung

I 1. Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz/ Änderungen des KWG

Am 1. Januar 2005 ist das Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz (FKRLUmsG) in Kraft getreten, das in erster Linie auf die gruppenweite Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen, die Teil eines Konglomerates sind, abzielt. Neben Vorschriften, die nur für Finanzkonglomerate gelten, enthält das FKRLUmsG aber auch Änderungen des KWG, die grundsätzlich für alle Institute von Bedeutung sind. Von den für alle Institute bedeutsamen Änderungen sind hervorzuheben:

- Ergänzung des § 10 Absatz 4 KWG über die Zurechnung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter zum haftenden Eigenkapital um eine Regelung, die die Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Kündigung und Auflösung einer Gesellschaft weitestgehend ausschließt. Auf Grund der Gesetzesänderung wird es künftig möglich sein, Instituten stille Einlagen mit einer unbefristeten Laufzeit zur Verfügung zu stellen (sog. perpetuals).
- Streichung von § 10a Absatz 5 KWG, so dass künftig auch Kapitalanlagegesellschaften in die Konsolidierung einzubeziehen sind.
- Neustrukturierung von § 25a Absatz 1 KWG, der die besonderen organisatorischen Pflichten von Instituten als zentrale Norm regelt. Zu den Pflichten zählen künftig insbesondere eine angemessene Strategie unter Berücksichtigung der Risiken und Eigenmittel des Instituts sowie angemessene interne Kontrollverfahren (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 KWG). Die Neustrukturierung nimmt damit bereits Änderungen, die durch die Umsetzung der Säule 2 des Baseler Akkords – also des „Supervisory Review Process“ (SRP) – und die maßgeblichen Regelungen auf Brüsseler Ebene bedingt werden, vorweg. Diese spiegeln sich auch in dem Anfang Februar 2005 von der BaFin vorgelegten Entwurf der „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (MaRisk) wider.

I 2. VÖB-Leitfaden „Gefährdungsanalyse“

Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 KWG umfasst die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eines Instituts insbesondere auch angemessene, geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und betrügerische Handlungen zu Lasten des Instituts. Vor diesem Hintergrund sind die Institute zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse zur Ermittlung und Abschätzung der Geldwäscherisiken und Risiken aus betrügerischen Handlungen zu Lasten der Institu-

te

verpflichtet. Die Erstellung dieser Analyse hat seit Einführung der Norm eine Vielzahl von Fragen in der praktischen Durchführung aufgeworfen. Der VÖB hat deshalb unter Mitarbeit von Bankpraktikern einen Leitfaden zur Erstellung der Gefährdungsanalyse vorgelegt. Inhaltlich werden darin nach einer kurzen Erläuterung der Hintergründe der Norm einzelne Schwerpunkte der Gefährdungsanalyse erörtert. Dazu zählen insbesondere Gefahren aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Instituts und der Vertriebs-, Produkt- und Kundenstruktur. Darüber hinaus wird ein besonderes Augenmerk auf die Erkennung und Verhinderung von Betrugsdelikten gelegt. Schließlich wurde der aktuelle Stand der Diskussion um ein Rundschreiben der BaFin zur Erstellung einer Gefährdungsanalyse so weit als möglich berücksichtigt. Der Leitfaden kann bei Frau Inge Unferriert (inge.unferriert@voeb.de) angefordert werden.

I 3. Erster Entwurf der MaRisk

Am 2. Februar 2005 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen ersten Entwurf über Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht, der zunächst durch das bei der BaFin angesiedelte Fachgremium MaRisk überarbeitet werden soll. Als Ergebnis dieses Prozesses wird im Juli 2005 ein zweiter Entwurf vorgelegt, auf dessen Basis die offizielle Konsultation erfolgt. Die Endfassung der Mindestanforderungen soll im letzten Quartal 2005 veröffentlicht werden und zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Wir gehen davon aus, dass die Möglichkeiten zu gravierenden Änderungen im Rahmen der offiziellen Konsultation begrenzt sein werden, da Instituts- und Verbandsvertreter der tragenden Säulen der Kreditwirtschaft bereits bei der Diskussion des ersten Entwurfes im Fachgremium beteiligt sind. Aus diesem Grunde kommt es aus unserer Sicht schon jetzt darauf an, die MaRisk praxisnah auszugestalten.

Um die Arbeit der zuständigen Gremien im Verband zu erleichtern, haben wir die neuen Textziffern der MaRisk in Form einer Synopse den alten Textziffern bzw. Textziffernteilen der bestehenden Mindestanforderungen (MaH, MaIR, MaK) gegenübergestellt. Die Anmerkungen der Mitgliedsinstitute werden mit den Gremien des VÖB abgestimmt und in das Fachgremium eingebracht.

I 4. Überarbeitung der Handelsbuchvorschriften (Baseler Ausschuss/IOSCO)

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht will im Rahmen der Neufassung der Eigenkapitalvorschriften für Banken (Basel II) auch Teilbereiche der Handelsbuchvorschriften überarbeiten. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Ar-

beitsgruppe „Trading Book Review“ des Baseler Ausschusses und der International

Organisation of Securities Commissions (IOSCO) eingerichtet. Diskutiert werden insbesondere eine risikogerechtere Abbildung des Adressenausfallrisikos im Handelsbuch über die Konzeption eines „Expected Positive Exposure“ (EPE), Kapitalentlastungen für kurz laufende Handelsbuchgeschäfte sowie erweiterte Kreditrisikominderungstechniken im Handelsbuch.

Der Baseler Ausschuss wird im kommenden Frühjahr ein Konsultationspapier zu den Vorschlägen vorlegen. Es ist zu erwarten, dass die Baseler Beratungsergebnisse in den EU-Richtlinienseitzungsprozess zur europäischen Umsetzung von Basel II einfließen werden. Der VÖB hat die deutsche Aufsicht aufgefordert, die im Zentralen Kreditausschuss zusammenarbeitenden kreditwirtschaftlichen Verbände eng in den weiteren Diskussionsprozess einzubinden.

I 5. Bilanzielles Eigenkapital nach IAS 32

Im März 2004 ist die überarbeitete Fassung von IAS 32, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, verabschiedet worden. Die Abgrenzung zwischen Fremd- und Eigenkapital ist in Fachkreisen zwar registriert, jedoch hinsichtlich der Auswirkungen gerade in Deutschland noch nicht angemessen gewürdigt worden. In IAS 32.16 wird u. a. darauf abgestellt, dass das Unternehmen den Mittelabschluss beeinflussen muss, damit das Finanzinstrument als Eigenkapital anerkannt wird. In IAS 32.18 b wird bspw. darauf hingewiesen, dass ein Gläubigerkündigungsrecht die Klassifizierung eines Finanzinstruments als Fremdkapital bedingt.

Bekanntlich hatte sich der VÖB gegen die Übernahme des überarbeiteten IAS 32 in europäisches Recht ausgesprochen. Der Verband steht in Kontakt mit dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), um die Relevanz der Vorschriften für Unternehmen zu klären. Der VÖB erachtet eine Änderung von IAS 32 als notwendig.

I 6. Ermittlung der bankaufsichtlichen Eigenmittel auf Basis von IAS

Im Dezember 2004 haben das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) und der Baseler Ausschuss ihre inhaltlich deckungsgleichen Vorstellungen zu den so genannten „prudential filters“ veröffentlicht. Hintergrund ist die ab 2005 in vielen europäischen Staaten verpflichtende Anwendung der IAS/IFRS-Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute und die dadurch hervorgerufenen Ergebnis- und Eigenkapitalvolatilitäten.

Die „prudential filters“ sollen unrealisierte Gewinne/Verluste aus der Zeitwertbilanzierung für Zwecke der bankaufsichtlichen Eigenmittelermittlung herausfiltern und adjustieren, so dass sich letztlich relativ statische Eigenmittel ergeben, die den Gläubigerschutzgedanken entsprechen.

Im Einzelnen sind bankaufsichtliche Adjustierungen bei den Available-for-sale-Instrumenten und den zum Zeitwert bilanzierten Immobilien vorgesehen. Eigenkapitaleffekte aus der Bewertung von Cash flow-Hedges sollen, mit Ausnahme von denen für Available-for-sale-Instrumenten, bankaufsichtlich nicht anerkannt werden.

Zur Behandlung der Eigenkapitaleffekte aus der heftig diskutierten Fair Value-Option wurden bisher keine „prudential filters“ vorgelegt. Hier wollen die Bankaufseher die Entwicklung zunächst überwachen und gegebenenfalls weitere Filter vorschreiben.

Keine Veränderungen sind derzeit bei der Eigenmitteldefinition geplant. Insbesondere sollen die umstrittenen Abgrenzungskriterien für Verbindlichkeiten und Eigenkapital nach IAS 32 keine Auswirkungen auf die Anerkennung als Eigenmittelbestandteil haben.

I 7. CEBS: Arbeitsplan 2005

Mit Beschluss der EU-Kommission vom 5. November 2003 wurde der Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden (Committee European Banking Supervisors - CEBS) eingerichtet. CEBS soll im Rahmen der Anwendung des so genannten Lamfalussy-Verfahrens die Funktion der Stufe 3, d. h. insbesondere die Sicherstellung einheitlicher Anwendung der EU-Vorgaben für den Bankenbereich übernehmen. CEBS besteht aus hochrangigen Vertretern der Bankaufsichtsbehörden und Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten.

Der im Januar 2005 vorgelegte Arbeitsplan für dieses Jahr setzt folgende Schwerpunkte:

Arbeiten zur Vereinheitlichung der aufsichtsrechtlichen Praxis mit

- einheitlichen Berichtserfordernissen für die Eigenkapitalmeldung und sonstige aufsichtliche Meldungen (Common Reporting – erstes Konsultationspapier von Anfang Februar 2005),
- Offenlegung der Aufsichtspraxis und Regeln zum aufsichtlichen Überprüfungsprozess nach Säule 2 von Basel II,
- Entwurf von Leitlinien zur Validierung bankinterner Modelle im Rahmen der fortgeschrittenen Ansätze von Basel II von Kredit- und operationellen Risiken und

- aufsichtliche Richtlinien für das neue IFRS-Rahmenwerk.

Darüber hinaus befasst sich auch CEBS intensiv mit der Problematik Heimatland-/Gastland-Bankenaufseher (Home/Host-Problematik), evtl. bestehender Hürden in Mitgliedsländern, die grenzüberschreitende Fusionen von Banken behindern, den Vorgaben zur Anerkennung von Kreditrating-Agenturen im Sinne von Basel II und mit einem unter den europäischen Aufsichtsbehörden abgestimmten Krisenmanagement bei international tätigen Instituten. Positiv hervorzuheben ist, dass offensichtlich nach erfolgter erster Konsultation zu den Outsourcing- und Säule 2-Papieren vor Veröffentlichung der endgültigen Texte im III. bzw. IV. Quartal 2005 jeweils eine zweite Konsultationsphase vorgesehen ist. Andererseits tritt der VÖB mit Nachdruck dafür ein, dass die Richtlinien zur Validierung bankinterner Ratings und fortgeschrittener Verfahren bei den operationellen Risiken früher als bislang vorgesehen (IV. Quartal 2005) den Marktteilnehmern zu einer ersten Konsultation zur Verfügung gestellt werden. Dies ist allein schon im Hinblick auf die Verlässlichkeit der Vorgaben zur notwendigen Implementierung der Regeln in den Instituten angesichts der in 2006 vorzunehmenden Doppelrechnungen unabdingbar.

I 8. CEBS: Bankaufsichtliche Solvenzmeldungen von COREP/ Financial Reporting Packages der EGAA

Das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) hat am 27. Januar 2005 den Start des dreimonatigen Konsultationsverfahrens zur europaweiten Vereinheitlichung der Solvenzmeldungen bekannt gegeben.

Die Vorschläge zu den Meldebögen sollen die durch die Einführung von Basel II/Brüssel-neu erforderlichen Anpassungen bei den Eigenmitteln, den Kredit- und operationellen Risiken sowie den Marktrisiken enthalten.

Bei der Erarbeitung hat sich CEBS darauf geeinigt, möglichst viele der national abgefragten Solvenz-Informationen in die einheitlichen Meldebögen aufzunehmen (größter gemeinsamer Nenner). Die sich dadurch ergebende hohe Informationstiefe geht über die bisherigen deutschen Anforderungen hinaus. Die Aufseher sollen jedoch zum Teil die Möglichkeit haben, den national erforderlichen Meldeumfang zu bestimmen.

Des Weiteren wird durch die Expert Group on Accounting and Auditing (EGAA) von CEBS derzeit an einheitlichen Financial Reporting Formaten für Kreditinstitute gearbeitet. Hintergrund für diese weiteren Harmonisierungsbestrebungen ist die Umstellung der Rechnungslegung auf IAS/IFRS. Da die IAS/IFRS-Standards keine, wie bisher durch die Bankbilanzrichtlinie (86/635/EWG) für Kreditinstitute vorgeschrieben, Regelungen zu standardisierten Berichtsformaten enthalten, sieht es CEBS aus Gründen der Auswertbarkeit und Vergleichbarkeit als erforderlich an, für europäische Kreditinstitute entsprechende Vorgaben zu schaffen.

Der bisher inoffizielle Entwurf besteht aus 48 so genannten „Reporting Packages“, die eine Vielzahl nationaler Besonderheiten enthalten.

Ein offizielles europäisches Konsultationsverfahren zu den Packages wird voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2005 stattfinden. Welche der optional anwendbaren Packages in Deutschland zur Anwendung kommen werden, wird in einem späteren Abstimmungsprozess zu diskutieren sein.

II. Deutschland

II 1. Änderung der Hermes-Deckungspraxis für die 10 EU-Beitrittsländer

Nach Auffassung der EU-Kommission sind die zehn EU-Beitrittsländer seit dem 1. Mai 2004 „marktfähig“ im Sinne der geltenden Kommissions-Mitteilung C 217/2 vom 2. August 2004. Insofern ist die Bundesregierung aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes angehalten, ab dem 1. Januar 2005 keine neuen Kurzfrist-Deckungen mehr auf diese Länder zu übernehmen. Einzig bei der „Ausfuhrpauschalgewährleistung-light“ ist beabsichtigt, weiterhin Deckungen im bisherigen Umfang zu übernehmen, da dieses Instrument besonders auf die Bedürfnisse kleinerer und mittlerer Unternehmen (mit bis zu 1 Mio. Euro Exportumsatz), für die keine realistische private Absicherungsalternative besteht, zugeschnitten ist. Ferner hat sich die Bundesregierung im Gespräch mit der privaten Versicherungswirtschaft darum bemüht, sachgerechte Alternativlösungen für Exporteure bereitzustellen. Dies ist auch deshalb bedeutsam, weil die EU-Kommission zur Vorbereitung einer neuen Mitteilung (Veröffentlichung ca. Mitte 2005) die Marktfähigkeit von Risiken zur Zeit generell – also auch über die Beitrittsländer hinaus (u. a. für Bulgarien, Rumänien, Mexiko, Südkorea und Türkei) – überprüft.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) beschlossen, den Exportkreditversicherungsmarkt im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen aus der angesprochenen Änderung der Deckungspolitik intensiver zu beobachten. Bislang wurden nach Angaben des BMWA keine gravierenden Schwierigkeiten von den bisherigen Hermes-Deckungsnehmern gemeldet, angemessen privaten Deckungsschutz zu erhalten. VÖB und VÖB-Service GmbH verfolgen diese Entwicklungen aufmerksam und sondieren ebenfalls alternative Möglichkeiten privatwirtschaftlicher Absicherung für die Mitgliedsinstitute, um die aus dem Wegfall der Bundesdeckung entstehenden Kreditrisiken angemessen kompensieren zu können.

II 2. Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Februar 2005 den Entwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts (PfandBG) unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.

Dabei sind im Wesentlichen folgende Punkte hervorzuheben:

- *Nutzung der bisherigen Deckungsmassen zur Deckung von Hypothekendarfbriefen nach dem neuen Darfbriefgesetz*
Hypotheken, die vor dem 13. Oktober 2004 in ein bei der Darfbriefbank geführtes Deckungsregister für Hypothekendarfbriefe eingetragen wurden, dürfen, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 16 Abs. 1 bis 3 DarfBG entsprechen, bis zum 30. Juni 2006 in Höhe von 50% des von der Darfbriefbank aufgrund einer vor dem 13. Oktober 2004 durchgeführten Wertermittlung festgesetzten Wertes zur Deckung von Hypothekendarfbriefen benutzt werden.
Im Hinblick darauf, dass der bisherige Regierungsentwurf überhaupt keine diesbezügliche Übergangsregelung vorgesehen hat, hat der VÖB hiermit einen Teilerfolg erzielt, auch wenn eine etwas großzügigere Regelung wünschenswert gewesen wäre.
- *Insolvenzfestes Treuhänderdarfgrundschulden*
Treuhänderisch gehaltene Grundschulden werden für die Deckungsmasse zugelassen, sofern die Darfbriefbank im Fall der Insolvenz des treuhänderisch verwaltenden Kreditinstituts die Aussonderung des Grunddarfdarfrechts verlangen kann. Die Frage, welche Ausgestaltungsform der treuhänderischen Grundschulden insolvenzfest ist, richtet sich nach dem geplanten „Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze“, bezüglich dessen zur Zeit ein Referentenentwurf vorliegt. Der Finanzausschuss hat in seinem Bericht ausdrücklich betont, dass das Darfbriefgesetz insofern einer Ergänzung durch Rechtsänderungen insolvenzrechtlicher Art bedarf. Ob allerdings tatsächlich eine zeitgleiche Verabschiedung dieser Regelungen mit dem Inkrafttreten des Darfbriefgesetzes erfolgen kann, ist derzeit fraglich. Insofern begrüßt der VÖB die Gesetzesänderung und die gleichzeitig ausgesprochene klare Handlungsempfehlung seitens des Finanzausschusses.
- *Einbeziehung von Grunddarfdarfrechten, die im Hypothekendarfgeschäft der USA, Kanada oder in Japan erworben wurden, zur Deckung von Hypothekendarfbriefen*
Die Deckungsfähigkeit von Grunddarfdarfrechten aus den USA, Kanada und Japan wird eingeführt. In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig auf die erfolgte Verschärfung der Vorschriften über das Risikomanagement hinzuweisen, wonach die Darfbriefbank Werte grundsätzlich erst nach Erwerb eines gefestigten Erfahrungswissens in Deckung nehmen darf, bei Geschäften auf neuen Märkten im Bereich des Hypothekendarfcredits nicht jedoch vor Ablauf von zwei Jahren nach deren Aufnahme.
Dabei ist das Vorhandensein eines gefestigten Erfahrungswissens ausführlich schriftlich darzulegen. Mit der Erstreckung auf die USA, Kanada und Japan wurde eine der zentralen Forderungen des VÖB umgesetzt.

- *Getrennter Pfandbriefumlauf*
 Eine Pfandbriefbank kann die von ihr vor dem Inkrafttreten des PfandBG begebenen Pfandbriefe weiter nach den Regelungen des ÖPG decken, wenn sie diese Absicht bis spätestens 18. Juli 2005 bei der BaFin angezeigt hat (Ausschlussfrist). In diesem Fall ist das bisherige Deckungsregister getrennt von dem neuen (das sich nach den Regelungen des PfandBG richtet) zu führen. Der Bundestag hat in diesem Zusammenhang beschlossen, dass die Vorschriften des PfandBG über die Aufgaben des Treuhänders, die Verwahrungspflichten (Mitverschluss), das Risikomanagement und die Transparenzvorschriften hinsichtlich des bisherigen Deckungsregisters nicht anzuwenden sind. Diese Entscheidung begrüßt der VÖB. Somit wird sichergestellt, dass auf Deckungsmassen, die ausschließlich zur Deckung von unter dem ÖPG begebenen Pfandbriefen dienen, nicht rückwirkend die vorgenannten, das ÖPG erweiternden Regelungen Anwendung finden.
- *Anforderungen an das Mindestkernkapital für Pfandbriefbanken*
 Zwei VÖB-Mitgliedsinstitute, der Calenberger Kreditverein und das Ritter-schaftliche Kreditinstitut Stade, werden namentlich im Gesetz von den Anforderungen an das Mindestkernkapital für Pfandbriefbanken ausgenommen. Damit ist die Existenz dieser beiden Mitgliedsinstitute auch für die Zukunft gesichert.
- *Treuhänder*
 Der Beispielstatbestand für einen Befangenheitsgrund, der gegen die Bestellung als Treuhänder spricht, wurde darauf beschränkt, dass der Treuhänder in einem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis mit der Pfandbriefbank steht oder innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre gestanden hat. Der VÖB begrüßt die Einschränkung auf eine „Sperrfrist“ von lediglich drei Jahren. Liegen Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis mehr als drei Jahre zurück, ist der Einzelfall zu prüfen.
- *Verwahrungspflichten („Mitverschluss“)*
 Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht klargestellt, dass Ziel der Regelung sei, tatsächlich zu verhindern, dass die Pfandbriefbank eigenmächtig ohne den Treuhänder über Deckungswerte verfüge. Deshalb sei bei den dem Mitverschluss unterfallenden Werten z. B. an Inhaberschuldverschreibungen und Grundschul- bzw. Hypothekenbriefe sowie Schuldscheindarlehen zu denken. Buchhypotheken und Buchgrundschulden unterfielen dagegen nicht dem Mitverschluss; dies gelte auch für dazu erteilte vollstreckbare Ausfertigungen. Der VÖB begrüßt diese Klarstellung, die zu einer deutlichen Verringerung des mit dem Mitverschluss verbundenen Verwaltungsaufwandes führen dürfte.

- *Luftfahrzeugpfandbriefe / inflationsindexierte Pfandbriefe*
Der Bundestag hat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob gesetzliche Regelungen zu einem Luftfahrzeugpfandbrief geschaffen werden sollen. Gleiches gilt für inflationsindexierte Pfandbriefe. Der VÖB steht diesen Prüfaufträgen positiv gegenüber.

Insgesamt ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz aus Sicht des VÖB als großer Erfolg zu werten. Das Plenum des Bundesrates wird am 18. März 2005 über das Gesetz entscheiden, das am 19. Juli 2005 in Kraft treten soll.

II 3. Wertpapierprospektgesetz

Am 2. Februar 2005 hat die Bundesregierung den Kabinettsentwurf eines Prospekttrichtlinie-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht. Kernbestandteil ist das neue Wertpapierprospektgesetz (WpPG). Dieses soll zum 1. Juli 2005 in Kraft treten. Folgende Punkte des Regierungsentwurfs sind dabei hervorzuheben:

- *Zuständigkeit der BaFin für Börsenprospekte darf nicht zum Engpass führen*
Die EU-Prospektrichtlinie gestattet es Deutschland, die Zuständigkeit für die Prüfung von Börsenprospekten übergangsweise bis zum Jahre 2008 bei den Zulassungsstellen der Börsen zu belassen. Diese Möglichkeit, die alle deutschen Marktteilnehmer unterstützen, hat die Bundesregierung leider nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen. Stattdessen wurde der BaFin bereits ab dem 1. Juli 2005 die Prüfungszuständigkeit für die Börsenprospekte übertragen. Der VÖB ist der Auffassung, dass nur die Nutzung des Wissens und der Erfahrung der Börsenzulassungsstellen eine effiziente Prospektprüfung für Börsenzulassungen zukünftig gewährleisten wird.
- *Keine Dualität von Prospektprüfungen*
Unabhängig von der Prospektbilligung durch die BaFin entscheiden die Börsen zutreffenderweise über die Zulassung des jeweiligen Wertpapiers zum Börsenhandel. Der Entwurf sieht aber vor, dass die betreffende Börse im Rahmen des Zulassungsverfahrens auch noch eine zusätzliche Prospektprüfung durchführen kann. Dies würde zu einer nicht akzeptablen Zeitverzögerung führen. Der VÖB spricht sich gegen die vorgesehene Dualität von Prospektprüfungen aus.

II 4. Anlegerschutzverbesserungsgesetz

Das im Oktober 2004 in Kraft getretene Anlegerschutzverbesserungsgesetz setzt die Marktmissbrauchrichtlinie um und ändert dadurch eine Reihe von Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Zur Konkretisierung hat das Bundesministerium der Finanzen eine Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) und eine Finanzanalyseverordnung (FinAnV) erlassen. Die beiden Verordnungen sind im Dezember 2004 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften des WpHG sollen darüber hinaus durch eine Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung (MaKonV) näher spezifiziert werden. Der Verordnungsentwurf liegt derzeit dem Bundesrat vor. Die endgültige Fassung wird voraussichtlich im März 2005 in Kraft treten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beabsichtigt darüber hinaus, den Emittenten von Finanzinstrumenten mit einem Emittentenleitfaden weitere Hilfestellungen zu geben. Ein erster Entwurf wurde im Januar 2005 unter www.bafin.de veröffentlicht. Der Leitfaden konkretisiert vor allem die Themen:

- Insiderpapiere und Insiderhandelsverbote,
- ad-hoc Publizität,
- Geschäfte von Führungspersonen,
- Marktmanipulation,
- Insiderverzeichnisse.

Die endgültige Fassung ist für Ende März 2005 angekündigt. Sie wird nur im Internet abrufbar sein, damit kurzfristige Änderungen vorgenommen werden können.

Durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz wird außerdem das Verkaufsprospektgesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2005 geändert. Eine Konkretisierung der neuen Vorschriften erfolgt durch die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, die zum 1. Juli 2005 in Kraft tritt.

II 5. Interne Revision: VÖB-Jahrestagung

Der VÖB nimmt den ersten Entwurf über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) zum Anlass, in diesem Jahr die zweite Tagung der Revisionsleiter/-innen der Mitgliedsinstitute durchzuführen. Die Veranstaltung findet am 28. April 2005 in der Geschäftsstelle in Berlin statt.

Bekanntlich werden im besonderen Teil BT 1 die Anforderungen an das Interne Kontrollsystem und im besonderen Teil BT 2 die Anforderungen an die Interne Revision spezifiziert. Die Kommission Interne Revision will für die Diskussion in

dem neu eingerichteten BaFin-Arbeitskreis „MaRisk“ in ihrer nächsten Sitzung Mitte März die neuen Anforderungen analysieren und bewerten.

Im Rahmen der Tagung will Sie ihre Arbeit und die wesentliche Themen vorstellen, um den Erfahrungsaustausch aller öffentlichen Banken zu intensivieren. Hierzu gehört auch die Präsentation der Ergebnisse einer Umfrage zum Management Audit.

II 6. Interne Revision: Management Audit

Aus Anlass einer Ernst & Young-Umfrage zum Management Audit in Banken hat sich die Kommission Interne Revision erstmals im Jahr 2003 mit der Begriffsbestimmung, dem Inhalt und den Grenzen beschäftigt. Prof. Wolfgang Lück von der Technischen Universität München hat im Auftrag von Ernst & Young wissenschaftliche Ansätze und praxisrelevante Auslegungen untersucht. Mit zwei Fragebögen wurde nach Anlass, Zielsetzung, Methoden, Umfang und Kriterien des Management Audits gefragt und ausgewertet.

Angesprochen wird die Abgrenzung von Management Audit zum Operational Financial Auditing und Internal Consulting. Notwendig erscheint eine Unterscheidung zwischen strategischem und operativem Management Audit. Weiterhin wird die Frage behandelt, ob die Interne Revision oder ein unternehmensexterner Personenkreis das Top Management prüfen soll.

II 7. Initiativen zur Fortentwicklung der Unternehmensbesteuerung

In die erstarrte steuerpolitische Diskussion ist wieder Leben gekommen. Durch den sich verschärfenden internationalen Steuerwettbewerb um attraktive Unternehmenssteuersätze, der in den EU-Beitrittsländern mit niedrigen Sätzen aggressiv geführt wird, ist auch in Deutschland der Ruf nach einer Reform der Unternehmensbesteuerung lauter geworden. Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement hat als erstes Regierungsmitglied im Februar 2005 öffentlich festgestellt, dass in Deutschland die nominale Unternehmensbesteuerung zu hoch sei. Auch in der SPD-Fraktion wird erstmals zumindest mittelfristig ein Handlungsbedarf für eine Unternehmensteuerreform konstatiert. Die CDU hat unter dem Titel Konzept 21 ein eigenes Steuermodell vorgestellt, das aber gerade im Bereich der Unternehmensbesteuerung große Lücken aufweist. Die CDU/CSU gibt sich hierzu kompromissbereit, erwartet jedoch eine konkrete Gesetzesinitiative von der Regierung. Mangels Mehrheit im Bundesrat will Finanzminister Eichel dies jedoch nicht angehen, zumal er auch an der Finanzierbarkeit einer Reform zweifelt. Insbesondere die Kommunen halten am bisherigen System der Gewerbesteuer fest, die aber nach der Vorstellung der Wirtschaft abgeschafft und in die Einkommen- und Körperschaftsteuer integriert werden sollte. Angesichts dieser Gemengelage sind gesetzgeberische Schritte für eine umfassende Reform noch in dieser Legislaturperiode eher unwahrscheinlich; nicht unter-

schätzt werden darf aber der Impetus für die andauernde Diskussion über ein geeignetes Modell:

Zu beobachten ist, dass der Übergang von einer synthetischen zu einer dualen Einkommensteuer jedenfalls wissenschaftlich vermehrt Anhänger findet. So befürwortet der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung diesen Schritt. Damit würden Zinsen und Dividenden als international mobile Einkünfte mit einem niedrigeren Einheitssatz besteuert, während Arbeitseinkünfte wie bisher dem progressiven Satz unterliegen.

Der VÖB plädiert mit den Wirtschaftsverbänden für eine Reformierung der Unternehmensbesteuerung bereits in dieser Legislaturperiode.

II 8. Steigende Akzeptanz des VÖB-Ombudsmann-Verfahrens

Das Ombudsmann-Verfahren des VÖB wird von den Kunden der angeschlossenen Banken immer besser angenommen. So erreichten die Kundenbeschwerdestelle im Jahre 2004 insgesamt 1.487 Eingaben und damit zwei Drittel mehr als im Jahr 2003. 139 dieser Beschwerden richteten sich gegen inländische Institute, die nicht dem Schlichtungsverfahren des VÖB angeschlossen sind und daher an die zuständige Schlichtungsstelle abgegeben wurden. Weitere 17 Beschwerden betrafen Banken mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten. Hier erhielten die Beschwerdeführer Informationen zu den Schlichtungsstellen im betreffenden Mitgliedstaat, um sich direkt dorthin wenden zu können. In 45 Fällen beschränkte sich der Kontakt auf die Erteilung sonstiger Informationen.

Von den 1.288 Fällen, die in das Schlichtungsverfahren des VÖB fielen, wurden 180 Beschwerden wieder zurückgezogen oder nicht weiterverfolgt. Weitere 570 Beschwerden erledigten sich bereits im Vorverfahren, mussten also nicht dem Ombudsmann vorgelegt werden. In rund der Hälfte dieser Fälle konnte bereits im Vorfeld eine für die Beschwerdeführer günstige Lösung erzielt werden.

In 176 Fällen hat der Ombudsmann den Parteien einen Schlichtungsspruch unterbreitet. 31 Beschwerden waren unzulässig. Häufigster Grund war, dass die Sachverhaltsaufklärung eine Zeugenvernehmung erforderlich gemacht hätte. In den restlichen 145 Fällen erging ein Vorschlag in der Sache. Dabei wurde in ca. 40 % der Fälle eine den Beschwerdeführern günstige Lösung vorgeschlagen, wozu auch die angeregten Vergleiche zählen. Die Vorschläge zu Gunsten der Beschwerdeführer haben die Kreditinstitute überwiegend akzeptiert, die Vorschläge zu Gunsten der Kreditinstitute wurden von den Beschwerdeführern in der Regel abgelehnt.

362 Beschwerdevorgänge befinden sich noch in der Bearbeitung. Von ihnen gingen 300 am Jahresende bei der Kundenbeschwerdestelle ein. Sie betreffen überwiegend Fälle von Immobilien- bzw. Immobilienfondsfinanzierungen. In den restlichen 62 Fällen sind zumeist die Fristen noch nicht abgelaufen, innerhalb

derer sich die Parteien zu den ihnen unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen äußern können.

Die Beschwerden betrafen auch 2004 in erster Linie die Sachgebiete Girokonto für Jedermann, Hypothekarkredite sowie Zahlungsverkehr/Kontoführung. Mit insgesamt 342 Fällen aus dem Anwendungsbereich der ZKA-Empfehlung zum sog. Girokonto für Jedermann hat sich die Anzahl der Beschwerden in diesem Bereich im Vergleich zum Vorjahr um 80 % erhöht.

Die Bearbeitungsdauer betrug in der Mehrzahl aller Verfahren (ca. 40 %) durchschnittlich ein bis zwei Monate.

Bis Mitte Februar 2005 gingen bei der Kundenbeschwerdestelle insgesamt 160 Beschwerden ein. Dies ergibt ein prognostiziertes Beschwerdevolumen für 2005 von ca. 1.280. Diese Zahl berücksichtigt noch nicht ein möglicherweise erhöhtes Beschwerdeaufkommen gegen Ende des Jahres.

II 9. Umsatzsteuer: Modell einer generellen Ist-Versteuerung mit cross-check

Die Finanzverwaltung prüft im Auftrag der Bundesregierung, durch welche gesetzlichen Maßnahmen die Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges gelingen kann.

Das vorgestellte Modell einer Ist-Versteuerung mit cross-check bedeutet die Abkehr einer Besteuerung nach vereinbarten Entgelten hin zu einer Besteuerung nach gezahlten Entgelten. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer nicht mehr vorfinanzieren, vielmehr muss er die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt entrichten, wenn die Rechnung bezahlt wurde. Der empfangende Unternehmer soll die Vorsteuer erst dann geltend machen, wenn der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer abgeführt hat. Nach aktueller Rechtslage entsteht ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger bereits dann, wenn die Leistung ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Ziel der diskutierten Ist-Versteuerung seitens der Finanzverwaltung ist es, einen Einklang zwischen Entstehung der Umsatzsteuer und Entstehung der Vorsteuer herbeizuführen. Damit wird tendenziell der Vorsteueranspruch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Liquiditätsprobleme bei den vorsteuerberechtigten Unternehmern sind zu befürchten. Elektronisch gestützte Gegenprüfungen sollen Betrug vermeiden. Die genaue Ausgestaltung des cross-check ist noch nicht bekannt. Die Finanzverwaltung sieht sich der Obliegenheit von Prüfungen für Milliarden von Rechnungen gegenüber, während die Unternehmen umfangreiche Meldepflichten zu erfüllen hätten.

Die Kreditwirtschaft steht diesem Modell äußerst kritisch gegenüber. Zunächst ist fraglich, ob es mit den Vorgaben der 6. EG-Richtlinie überhaupt vereinbar ist. Zudem ergeben sich praktische Schwierigkeiten in dem Maß, dass der Leis-

tungsempfänger regelmäßig keine Kenntnis vom Zeitpunkt des Eingangs des Rechnungsbetrages auf dem Konto des leistenden Unternehmers hat. Erst zu diesem

Zeitpunkt soll er jedoch seinen Vorsteuerabzug beanspruchen, wobei gesetzestechnisch ungeklärt ist, bei welchem Tatbestand eine Vereinnahmung durch den Leistenden vorliegen soll. Damit entstünde die Notwendigkeit umfangreicher Informationen zwischen den Vertragspartnern über Buchungsvorgänge, die nicht vollständig ihrem Einflussbereich unterliegen.

Das bislang klare Erfordernis des Vorliegens einer Rechnung und der Leistungserbringung würde durch banktechnische Vorgänge ersetzt. Der VÖB wird im Rahmen eines Expertengesprächs beim BMF auf die gravierenden Unzulänglichkeiten des Modells der Ist-Versteuerung mit cross-check hinweisen.

II 10. Einführung von Real Estate Investment Trusts (REITs) in Deutschland

Bei Real Estate Investment Trusts (REITs) handelt es sich um unternehmerisch tätige Immobiliengesellschaften, die auf Gesellschaftsebene von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, sofern sie ihre Erträge im Wesentlichen an ihre Anleger ausschütten. REITs stellen eine Mischform aus Immobilienfonds und börsennotierten Immobilienaktiengesellschaften dar. Als ein Vorteil der REITs wird angesehen, dass durch ihre Handelbarkeit anders als beim Immobilienfonds keine Liquiditätseingpässe entstehen können. Das Sondervermögen von Immobilienfonds kann dadurch gefährdet werden, dass bei vielen rückgabewilligen Anteilseignern das Management zur Veräußerung von Grundstücken unter Wert gezwungen ist, um die Rücknahme der Anteile zu finanzieren. Zudem erhofft man sich durch die Etablierung von REITs die Handelbarkeit von Immobilien im Unternehmensbesitz zu erhöhen.

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2005 das Gesetzgebungsverfahren zu den REITs abzuschließen, um zum 1. Januar 2006 REITs in Deutschland zu ermöglichen. Deutschland sieht sich hier im Wettbewerb zu Großbritannien, das ebenfalls zu diesem Datum die Einführung plant. Die aus den USA stammenden REITs haben sich zum internationalen Standard der indirekten Immobilienanlage entwickelt und sind derzeit in 20 Staaten - darunter z.B. in Frankreich, Belgien, in den Niederlanden und in der Schweiz - bekannt.

Bislang ungeklärt sind zur Zeit jedoch eine Vielzahl von Fragen der Besteuerung auf der Gesellschafts- und der Anlegerebene des REIT, insbesondere die Behandlung stiller Reserven von Unternehmensimmobilie, die in einer Länderarbeitsgruppe Lösungen zugeführt werden sollen.

Der VÖB unterstützt die Ermöglichung von REITs in Deutschland nachdrücklich.

II 11. Neue Entwicklungen im Vergaberecht: Entscheidung des EuGH vom 11.01.2005 zur Eigenvergabe (Inhouse-Geschäfte)

Das deutsche Vergaberecht wird zurzeit grundlegend überarbeitet. Hintergrund ist die Umsetzung der EU-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen sowie die von der Bundesregierung eingeleitete Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vergaberechts.

Zudem wird das Vergaberecht immer mehr durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geprägt. Im Rahmen eines Vorlageverfahrens durch das Oberlandesgericht Naumburg hat der EuGH Mitte Januar 2005 zu dem Eigengeschäft (Inhouse-Geschäft) Stellung genommen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH („Teckal“- Urteil vom 18.11.1999) war eine Ausschreibung bei rechtlich selbstständigen Einrichtungen des Auftraggebers nicht obligatorisch, wenn der öffentliche Auftraggeber über den Auftragnehmer eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen und der Vertragspartner seine Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Stelle verrichtet, die seine Anteile innehat. Der EuGH hat nunmehr das „Teckal“-Urteil dahingehend präzisiert, dass jede auch nur minderheitliche Beteiligung eines privaten Unternehmers am Kapital einer Gesellschaft es ausschließt, dass von einer Kontrolle des öffentlichen Auftraggebers wie über seine eigenen Dienststellen ausgegangen werden kann. In der Folge bedeutet dies, dass das Vergaberecht grundsätzlich immer anzuwenden ist, wenn ein öffentlicher Auftraggeber mit einer Gesellschaft, die sich rechtlich von ihm unterscheidet und an der private Unternehmen beteiligt sind, einen entgeltlichen Vertrag schließen will.

Das Urteil und die formale Betrachtungsweise des EuGH überraschen, sind aber vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Gerichtshof eine möglichst umfassende Anwendbarkeit des Vergaberechts anstrebt. Dazu gehört auch, dass der EuGH das Nachprüfungsverfahren auch auf Entscheidungen außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens sowie im Vorfeld einer förmlichen Ausschreibung erstreckt hat. Das Urteil dürfte die Praxis vor erhebliche Probleme stellen, insbesondere im Hinblick auf bereits erfolgte Inhouse-Vergaben.

III. Europa / International**III 1. Fortgang 3. EU-Geldwäscherichtlinie / Mitteilung der EU-Kommission über Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung**

Den von der EU-Kommission in 2004 vorgelegten Vorschlag für eine 3. EU-Geldwäscherichtlinie hat der Europa-Rat Anfang Dezember 2004 - mit geringfügigen Änderungen - angenommen. Der Richtlinienentwurf greift wesentliche, von der FATF im Rahmen der revidierten „40 Empfehlungen“ aus dem Jahre 2003 entwickelte internationale Standards (u. a. zu politisch exponierten Personen [PEPs], den wirtschaftlichen Berechtigten bei bestimmten juristischen Personen und Geschäftsbeziehungen mit Korrespondenzbanken) auf. Bei Verabschiedung der Richtlinie in der vom Rat vorgesehenen Form würden die Vorgaben jedoch zu höchst problematischen Konsequenzen und einem bedeutenden administrativen Mehraufwand mit entsprechend hohen Kosten für die Kreditwirtschaft führen. Trotz mehrfacher Interventionen und Eingaben des VÖB über den ZKA und die europäische Kreditwirtschaft konnten die zuständigen Stellen bislang noch nicht von einer bankenpraxisgerechten Formulierung der Vorgaben (insbesondere zu PEPs und wirtschaftlichen Eigentümern) überzeugt werden. Nunmehr haben der VÖB und die anderen kreditwirtschaftlichen Verbände ihre Argumente dem EU-Parlament vorgetragen, um doch noch eine praxisgerechtere Ausgestaltung der 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie zu erreichen.

Vor dem Hintergrund der weltpolitischen Situation, der fortbestehenden Terrorismusgefahr und des geschätzten Umfangs von Geldwäscheaktivitäten weltweit von mehreren hundert Milliarden US-Dollar ist davon auszugehen, dass die EU sowohl ihr Finanzsanktionsregime als auch ihre Regularien zur Bekämpfung der Geldwäsche sukzessive und im Konsens mit den Beschlüssen zuständiger, internationaler Organisationen und Gremien (u. a. IWF, FATF) weiter verschärfen wird. Dies wird in zwei veröffentlichten EU-Dokumenten zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung bekräftigt. Demnach sollen das internationale Bankgeschäft, der dazugehörige Zahlungsverkehr, die daran teilnehmenden Personen sowie die damit verbundenen Daten über umfassendste Kundenidentifizierungs- und Dokumentierungspflichten so vollständig erfasst werden, dass letztlich das Bankgeheimnis im Gemeinschaftsgebiet faktisch außer Kraft gesetzt würde, dies mit höchst bedenklichen Konsequenzen für die verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte der Bürger/Bankkunden. Die 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie bietet insoweit bereits einen „Vorgeschmack“ auf die skizzierten Vorhaben der EU.

III 2. EU-Verordnungen zur Übernahme von IAS/IFRS

Die EU-Kommission hat seit Dezember 2004 fünf neue IAS-Verordnungen zur Übernahme von IAS in europäisches Recht erlassen:

- Verordnung 2086/2004/EG: IAS 39 (neu)
- Verordnung 2236/2004/EG: IAS 36, 38 (geändert) und IFRS 3-5 (neu)
- Verordnung 2237/2004/EG: IAS 32 und IFRIC 1 (neu)
- Verordnung 2238/2004/EG: mehrere IAS des sog. „improvement project“ (geändert)
- Verordnung 211/2005/EG: IFRS 2 (neu)

Alle Verordnungen stellen formal Änderungen zu den IAS-Verordnungen 1606/2002/EG und 1725/2003/EG dar.

Zum einen werden einige IAS/IFRS sowie Interpretationen (sog. IFRICs) des dem IASB zugehörigen Interpretationskommittees neu in EU-Recht übernommen. Zum anderen sehen sie die Anwendung bereits übernommener IAS vor, welche aber inzwischen geändert bzw. ergänzt wurden. Damit wird sichergestellt, dass die jeweils aktuelle Version eines Standards zur Anwendung kommt.

Insbesondere wurden die umfassend diskutierten und häufig nachgebesserten IAS 32 und 39 zu Finanzinstrumenten erstmals übernommen.

Bei IAS 39 wurde eine vom IASB abweichende und damit erstmals eine EU-spezifische Variante eines IAS übernommen. Modifiziert wurden die Vorschriften zum Hedge Accounting und zur sog. Fair Value-Option (FVO). Ursache hierfür war die Kritik der Bankenaufsicht an der FVO. Jedoch beabsichtigt die Kommission, an weiteren Änderungen zu IAS 39 mitzuwirken, um so eine aus ihrer Sicht auch international akzeptable Variante des Standards zu erreichen.

Mit ihren Verordnungen ist die Kommission ausnahmslos den Vorschlägen des Rechnungslegungsausschusses (ARC) gefolgt.

III 3. Vorschläge des EU-Parlaments für ein zweistufiges Finanzmarktaufsichts-regime in der EU

In einem Mitte Januar 2005 veröffentlichten Initiativbericht des EU-Parlaments „On current state of integration of EU-financial markets“ (2004/xxxx/(INI)) wird u. a. die Errichtung eines zweistufigen Finanzmarktaufsichtsregimes in der EU gefordert. Dies überrascht, da der Bericht im Anfangsteil begrüßenswerte Aussagen z. B. zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Finanzmarktaufsichtsbehörden (angesichts des voranschreitenden Konsolidierungs- und Konzentrationsprozesses) sowie zum Ansatz des „lead supervisor“ bei der Basel II-Umsetzung in EU-Richtlinien und zur Konvergenz der Aufsichtspraktiken im EU-Binnenmarkt enthält.

Der VÖB lehnt die im Rahmen einer „forward looking“-Strategie skizzierte Forderung nach Errichtung eines zweistufigen Aufsichtsregimes ab, da sie auf die tatsächlichen strukturellen Gegebenheiten und die organisch gewachsene Vielfalt von Banken- und Finanzsystemen im EU-Binnenmarkt wenig Rücksicht nimmt und daher als völlig verfrüht und zudem undurchdacht zu werten ist. Durch die vorgeschlagene Trennung der Aufsichtskompetenzen zwischen einer europäischen „Oberaufsicht“ zur Regulierung grenzüberschreitend tätiger Finanzinstitute und einer nationalen „Unteraufsicht“ würde der Markt aufgespalten und der Aufsichtsarbitrage sowie Wettbewerbsverzerrungen Vorschub geleistet, was nicht im Interesse des praktizierten Harmonisierungs- und Konvergenzansatzes im Binnenmarkt liegen kann.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Regulierungsausschüsse CEBS (Banken), CESR (Wertpapiere) und CEIOPS (Versicherungen) auf EU-Ebene einen ersten positiven Schritt bedeuten, eine verstärkte aufsichtliche Zusammenarbeit und Konvergenz in der EU herbeizuführen. Diese Entwicklung gilt es zu unterstützen, damit ein im Hinblick auf die Aufsichtsregeln und -praktiken sowie Produkte und Dienstleistungen harmonisierter und effizienter EU-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen entstehen kann. Vor diesem Hintergrund würde eine übereilte Inangriffnahme der Parlamentsempfehlungen bedeuten, den zweiten Schritt vor dem ersten zu tun. Der VÖB hat sich in diesem Sinne auch in die öffentliche Debatte eingeschaltet.

III 4. EU-Transparenzrichtlinie – Level II

Der Ausschuss der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (CESR) hat ein zweites Konsultationspapier für Durchführungsmaßnahmen zur EU-Transparenzrichtlinie veröffentlicht.

Hinsichtlich der Mitteilung von bedeutenden Beteiligungen und Stimmrechten (Art. 12 Transparenzrichtlinie) wird die Länge des „üblichen kurzen Abrechnungszyklus“ im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Transparenzrichtlinie mit einem Zeitraum von $T + 3$ vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Ausnahme von den Meldepflichten des Art. 9 Transparenzrichtlinie aufgrund einer Market Maker Tätigkeit schlägt CESR u. a. folgende Ausgestaltung vor:

- Der Market Maker soll gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde den Beginn und das Ende der Market Maker Tätigkeit anzeigen.
- Der Market Maker soll verpflichtet sein, die Aktienbestände, die er für seine Tätigkeit hält, von weiteren Aktienbeständen des gleichen Emittenten in seinem Eigenbestand zu trennen.
- Auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde soll der Market Maker verpflichtet sein, die vertraglichen Grundlagen seiner Tätigkeit offen zu legen.

Bezüglich der Art der Finanzinstrumente, die ihrem Inhaber das Recht verleihen, von sich aus im Rahmen einer förmlichen Vereinbarung mit Stimmrechten verbundene Aktien zu erwerben (Art. 13 Transparenzrichtlinie) versucht CESR den Kreis der meldepflichtigen Finanzinstrumente im Sinne des Art. 13 der Transparenzrichtlinie zu bestimmen. Finanzinstrumente in diesem Sinne müssen insbesondere dadurch gekennzeichnet sein, dass sie ihrem Inhaber ein von Dritten unabhängiges Recht einräumen, mit Stimmrechten verbundene und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten zu erwerben. Förmliche Vereinbarungen in diesem Sinne sollen nur solche sein, die rechtlich auch bindend sind.

III 5. EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)

Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) hat im Februar seine Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission zu einem ersten Teil der Durchführungsmaßnahmen zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente

(MiFID) unter der Adresse www.cesr-eu.org im Internet veröffentlicht. Gegenstand der Stellungnahme sind unter anderem folgende Themengebiete:

- Complianceorganisation und Mitarbeitergeschäfte,
- Outsourcing,
- Aufzeichnungspflichten,
- Verwahrung von Kundenwerten,
- Interessenkonflikte,
- Kundeninformationen (Marketingmitteilungen),
- vorvertragliche Kundeninformationen,
- Vereinbarungen mit Retailkunden,

- Berichterstattung gegenüber dem Kunden,
- Meldung von Wertpapiergeschäften.

CESR nimmt damit nicht zu allen Regelungsbereichen Stellung, die Gegenstand des ersten Mandates der EU-Kommission an CESR waren. Zu diesen Themen wird CESR sich voraussichtlich zusammen mit der Stellungnahme zum zweiten Teil der Durchführungsmaßnahme Ende April 2005 äußern. Die EU-Kommission wird auf Grundlage der Vorschläge CESRs konkrete Regelungen erarbeiten, die dann in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie sieht bislang den 30. April 2006 als Umsetzungsfrist vor. Dies dürfte angesichts der Tatsache, dass die Durchführungsmaßnahmen durch die Kommission noch nicht erlassen sind, für Mitgliedstaaten und Wertpapierfirmen problematisch sein. Vor diesem Hintergrund hat Binnenmarktkommissar McGreevy in einer Rede angekündigt, dass er der Kommission einen Richtlinienvorschlag vorlegen wird, mit dem die Frist zur Umsetzung in das Recht der Mitgliedstaaten um 6 Monate und die Frist, bis zu der die Wertpapierfirmen die Regeln tatsächlich anwenden müssen, um weitere 6 Monate verlängert werden. Bei einer entsprechenden Einigung des Europäischen Parlamentes und des Rates würde damit die Umsetzungsfrist für die Wertpapierfirmen bis 30. April 2007 verlängert.

III 6. EU-Verbraucherkreditrichtlinie: Überarbeitung des geänderten Vorschlags avisiert

Der Ende Oktober 2004 von der EU-Kommission vorgelegte geänderte Richtlinienvorschlag berücksichtigt bedauerlicherweise nur unzureichend wichtige VÖB-Petiten - im Gegensatz zu den Änderungen des Parlaments von April 2004. Der Vorschlag liegt nicht in Form einer konsolidierten Fassung vor. Der Ministerrat war deshalb nicht bereit, die Beratungen in erster Lesung fortzusetzen. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren hat sich dadurch erneut verzögert.

Die Kommission lehnt die vom Parlament geforderte Minimalharmonisierung kategorisch ab und hält an dem Prinzip der Vollharmonisierung fest. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird im Vergleich zu den Forderungen des Parlaments wieder ausgeweitet. Gemischte grundpfandrechtlich gesicherte Kredite sollen danach der Richtlinie unterfallen, ebenso Förder- und Überziehungskredite. Letztere sollen hinsichtlich der Informationspflichten erleichterten Bedingungen unterliegen. Damit werden Förderkredite trotz ihrer hohen wirtschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Bedeutung unangemessenen Regelungen unterworfen, welche die unbürokratische und schnelle Vergabe der Kredite erschweren. Die Einbeziehung der Überziehungskredite könnte dazu führen, dass diese Kreditart nicht mehr wie bisher unbürokratisch zur leichten Liquiditätsbeschaffung gewährt werden kann. Ferner hat die Kommission auf Vorschlag des Europäischen Parlaments eine Abtretungsanzeige für Forderungsübertragungen aufgenommen. Diese könnte im Hinblick auf das Verbriefungsgeschäft (ABS-

Hemmnisse erneut aufbauen, die gerade im Rahmen des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes, insbesondere mit Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen, abgebaut werden sollten, um Erleichterungen für das Verbriefungsgeschäft in Deutschland zu schaffen.

Die EU-Kommission beabsichtigt, den geänderten Vorschlag von Oktober 2004 nochmals zu überarbeiten und diesen in konsolidierter Fassung zu veröffentlichen. Damit ist nicht vor Mai 2005 zu rechnen.

Der VÖB wird sich auch weiterhin für eine generelle Ausnahme der Förder- und Überziehungskredite sowie für den Abbau bürokratischer Pflichten einsetzen.

III 7. Regulierung von Rating-Agenturen - Aktuelle Entwicklungen

Im Oktober 2004 hatte die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) ein Konsultationspapier zur Regulierung von Rating-Agenturen veröffentlicht, welches den Entwurf eines Verhaltenskodex für Rating-Agenturen beinhaltet. Nach Abschluss des Konsultationsprozesses, an dem sich auch der VÖB im Rahmen einer ZKA-Stellungnahme aktiv beteiligte, wurde im Dezember 2004 der sogenannte "Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies" verabschiedet. Inhaltlich stellt der Kodex Maßstäbe zur Qualität und Integrität des Rating-Prozesses auf und versucht - zumindest ansatzweise - die Stellung der Emittenten, z.B. im Hinblick auf frühzeitigere Ankündigungen über Methodenänderungen bei der Bewertung, zu stärken. Wie bereits im Rahmen der Konsultationen absehbar, sind die Vorgaben für die Rating-Agenturen nicht verbindlich. Vielmehr soll zunächst auf Kräfte des Marktes gesetzt und das Erreichen der Ziele des Kodex in einigen Jahren einer Überprüfung unterzogen werden.

Ferner hat der VÖB über den ZKA auch zu einem Konsultationspapier des Committee of European Securities Regulators (CESR) zur Frage der Regulierung von Rating-Agenturen Stellung genommen. Inhaltlich wurde hierbei eine weitestmögliche Übereinstimmung - auch hinsichtlich der Verbindlichkeit etwaiger Regelungen - mit den Vorgaben des IOSCO-Kodex gefordert, um dem internationalen Umfeld gerecht zu werden und eine negative Bewertung europäischer Unternehmen durch potenzielle Investoren zu verhindern. Dieser Gleichklang muss aber Konkretisierungen auf europäischer Ebene nicht zwingend entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Appellationsrecht, welche auf europäischer Ebene schärfer akzentuiert werden können. Das sog. Appellationsrecht besagt, dass Emittenten die Möglichkeit haben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung des Rating-Ergebnisses, zu widersprechen und vor Veröffentlichung eine Überprüfung des Ratings zu verlangen. CESR wird der Europäischen Kommission, im Rahmen eines entsprechenden Mandats, bis

April 2005 einen Vorschlag über mögliche Maßnahmen im Bereich der Regulierung von Rating-Agenturen unterbreiten.

III 8. Europäisches Vertragsrecht –Expertennetzwerk

Die Europäische Kommission hat zur Verbesserung der Qualität des geltenden und zukünftigen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Vertragsrechts die Schaffung eines sog. Gemeinsamen Referenzrahmens (GRR) vorgeschlagen. Der GRR soll Definitionen der wichtigsten abstrakten Rechtsbegriffe, wesentliche Grundprinzipien und Mustervorschriften des Vertragsrechts enthalten. So könnten beispielsweise Begriffe wie „Vertrag“ oder „Schaden“ für das Gemeinschaftsrecht einheitlich geregelt werden. Der Referenzrahmen soll bei der Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften sowie bei der Ausarbeitung neuer Legislativvorschläge berücksichtigt werden.

Am 15. Dezember 2004 fand in Brüssel die erste Konferenz eines von der Kommission eingesetzten Netzwerks statt, in dem 161 Experten aus der Industrie, dem Dienstleistungssektor, den rechtsberatenden Berufen und den Verbraucherorganisationen konsultiert werden. Die Interessen des VÖB nimmt ein Experte eines Mitgliedsinstitutes wahr. Die Experten sollen vor allem die Vorschläge einer Gruppe von Wissenschaftlern, die die Kommission mit der Ausarbeitung des Referenzrahmens beauftragt hat, aus praktischer Sicht beurteilen. In dem Expertennetzwerk wurden 32 Workshops eingesetzt, die sich mit verschiedenen Themenbereichen beschäftigen. Themen aus dem Finanzdienstleistungsbereich sind u.a. Verbraucherkreditverträge, Kreditverträge und andere Finanzdienstleistungen sowie Pfandrechte an beweglichen Sachen und Grundpfandrechte. Die Wissenschaftler werden ihren Schlussbericht 2007, die Kommission ihren Vorschlag für einen Referenzrahmen 2009 vorlegen.

III 9. Bericht der Forumgruppe Hypothekarkredit

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2004 den Abschlussbericht der Forumgruppe Hypothekarkredit vorgelegt. Dreiundzwanzig von der Kommission ausgewählte Experten aus dem Finanzdienstleistungssektor, dem Notarwesen und Verbraucherorganisationen hatten sich mit der Frage beschäftigt, wie ein europäischer Markt für Wohnungsbaukredite geschaffen werden kann. Der Bericht listet die Hindernisse für einen integrierten Realkreditmarkt auf und unterbreitet achtundvierzig Vorschläge. Der Schwerpunkt der Beratungen lag auf dem Verbraucherschutz. Die Experten der Kreditwirtschaft sprachen sich im Gegensatz zu den Vertretern der Verbraucher für die Beibehaltung des Verhaltenskodexes für wohnungswirtschaftliche Kredite aus und lehnten eine verbindliche Verbraucherschutzgesetzgebung für den Realkredit auf hohem Schutzniveau ab. Die Empfehlungen sehen u.a. die Flexibilisierung der dinglichen Sicherheiten, die Einführung einer optionalen Eurohypothek, die Erleichterung des grenzüberschrei-

tenden Zugangs zu nationalen Datenbanken sowie die Rechtswahlfreiheit des Verbrauchers vor.

Die Kommission hat eine Kosten-Nutzen-Analyse zur weiteren Integration der Hypothekarkreditmärkte in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im September 2005 vorgelegt werden. Voraussichtlich im Juli 2005 wird die Kommission ein sog. Grünbuch verabschieden, in dem sie den Bericht und die Empfehlungen der Forumgruppe bewertet. Die Kommission beabsichtigt, Anfang 2006 einen politischen Vorschlag, ggf. auch einen Legislativvorschlag, zu unterbreiten. Die Integration der Hypothekarkreditmärkte hat die Kommission zu einer ihrer wichtigsten Prioritäten im Bereich Retail Banking für die kommenden Jahre erklärt.

III 10. Fünfjahresprogramm der EU-Kommission / Lissabon-Strategie

Die EU-Kommission hat zu Beginn des Jahres 2005 wichtige Meilensteine ihrer zukünftigen Politik vorgestellt. Von besonderem Interesse sind dabei das Fünfjahresprogramm sowie die Strategie für Wachstum und Beschäftigung, das sich als Wiederbelebung der im Jahr 2000 beschlossenen Agenda von Lissabon versteht. Das Fünfjahresprogramm der Kommission nimmt umfassend zu den wichtigsten Politikfeldern der Union Stellung. Dazu gehören insbesondere die Schaffung eines unternehmensfreundlichen Klimas, die Förderung von Investitionen für mehr Wohlstand, Europas Verpflichtung auf Solidarität, Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit, die Erhaltung von Sicherheit und Freiheit sowie außenpolitische Grundvorstellungen. Im Bereich der Finanzdienstleistungen ist dabei, nach dem bevorstehenden Abschluss des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen (FSAP), grundsätzlich mit einer Verlangsamung des Tempos zur Inangriffnahme weiterer Vorhaben zu rechnen. Die angekündigte Strategie für Wachstum und Beschäftigung betrifft – aus der Natur der Sache folgend – lediglich einen Teilbereich des Fünfjahresprogramms. Die Kommission sieht für dieses Politikfeld Handlungsbedarf, da die Strategie von Lissabon, nach der die EU bis 2010 zur dynamischsten Wirtschaftsregion der Erde vorangebracht werden sollte, fünf Jahre nach ihrer Verabschiedung weit hinter den erwarteten Ergebnissen zurückgeblieben ist. Mit den im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen ins Auge gefassten Zielen eines BIP-Wachstums von 3 % und der Schaffung von sechs Millionen neuen Arbeitsplätzen dürfte die EU-Kommission die ursprüngliche Lissabon-Strategie auf ein realistisches Maß beschränkt haben.

III 11. Clearing und Settlement in der EU - Initiativbericht des Europäischen Parlaments

Das Thema Clearing und Settlement wird derzeit auf verschiedenen Ebenen bearbeitet. Bis Herbst 2005 führt die Europäische Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse durch, um festzustellen, ob eine Rahmen-Richtlinie im Bereich Clearing und Settlement in der EU notwendig bzw. sinnvoll ist. Mit einem eventuellen Richtlinienvorschlag wäre dann Anfang 2006 zu rechnen. Ende Januar 2005 wurde ferner eine Sachverständigengruppe bei der Europäischen Kommission

eingesetzt, die Fragen der Rechtssicherheit prüfen wird, die in Bezug auf die Integration der EU-Wertpapier-Clearing- und Settlementssysteme bestehen. Bezüglich der am 22. Oktober 2004 verabschiedeten EZB/CESR „Standards für Clearing und Settlement in der Europäischen Union“ wird von Ende Juni bis Ende September 2005 eine Konsultation stattfinden. Darin wird es um noch offene Themen gehen, wie z.B. einzelne Begriffsbestimmungen und damit auch Anwendungsbereich und Reichweite der betroffenen Standards.

Auch das Europäische Parlament beschäftigt sich mit dem Thema „Clearing und Settlement“ im Rahmen eines Initiativberichts. Anfang Februar 2005 hat im Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments eine Expertenanhörung stattgefunden. Aus Sicht der neu gewählten Berichterstatterin MdEP Theresa Villiers (Vereinigtes Königreich) besteht keine Notwendigkeit zur Regulierung von Clearing und Settlement durch eine Richtlinie. Es sei denn, es träten Probleme auf, die nur gesetzlich zu lösen sind. Diese Position begrüßt der VÖB ausdrücklich. Nach aktueller Planung ist vorgesehen, die Diskussionen im ECON-Ausschuss bis März 2005 abzuschließen. Eine verabschiedete Resolution des Europäischen Parlaments soll bis Mai 2005 vorliegen.

III 12. Europäischer Rechtsrahmen Zahlungsverkehr – ZKA-Stellungnahme zum Vorentwurf der EU-Kommission

Die Europäische Kommission arbeitet an einem Richtlinienentwurf über einen neuen Rechtsrahmen für Zahlungen im Binnenmarkt, der voraussichtlich im Sommer 2005 veröffentlicht wird. Im Laufe des Jahres 2004 wurden hierzu fünf kommissionsinterne Arbeitsentwürfe erstellt und in zwei Arbeitsgruppen mit den Mitgliedstaaten sowie Marktteilnehmern erörtert. Zu dem letzten Arbeitsentwurf der Europäischen Kommission vom 26. November 2004 hat der VÖB gemeinsam mit den anderen kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden eine ZKA-Stellungnahme erarbeitet und der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt.

Mit dem neuen Rechtsrahmen sollen die Grundlagen für den Zahlungsverkehr im Binnenmarkt geschaffen und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr beseitigt werden. Zentrale Punkte sind die Einführung von Vorschriften über die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen sowie die Regelung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Zahlungsdienstleistungsanbietern. Der neue Rechtsrahmen soll nach dem Willen der EU-Kommission alle Arten von Zahlungen - Überweisungen, Kartenzahlungen und Lastschriften, aber nicht Bargeldtransaktionen - sowohl grenzüberschreitend als auch national und alle Währungen erfassen. Zudem sollen die Vorschriften des Rechtsrahmens auch dann gelten, wenn nur ein Zahlungsdienstleister in der EU lokalisiert ist.

Die deutsche Kreditwirtschaft hat in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht, dass der extensive Anwendungsbereich der Vorschriften in Verbindung mit den

Vorschriften über die umfassende Verantwortlichkeit des Zahlungsdienstleisters bei Zahlungstransaktionen (u. a. hinsichtlich Ausführungszeiten, Verfügbarkeit von Guthaben und Garantiehaftung bei fehlerhafter oder Nichtausführung von Zahlungen) dazu führt, dass das Risiko einseitig auf den Zahlungsdienstleister verschoben wird, obwohl der Sachverhalt, z. B. bei der Wertstellung auf dem Konto des Begünstigten, außerhalb seiner Einflussosphäre liegt. Darüber hinaus sieht der VÖB die Einführung einer allgemeinen Haftungsbeschränkung vor erfolgter Meldung des Verlustes des Zahlungsinstrumentes durch den Kunden sowie Eingriffe in die Beweisregelungen bei nicht genehmigten Zahlungen (Beweis des ersten Anscheins) kritisch.

III 13. Europäisches Debitkartensystem

In der Cards Working Group des European Payment Council (EPC) werden derzeit unter dem Titel „SEPA Card Framework“ die Regeln und Rahmenbedingungen für ein kartengestütztes pan-europäisches Zahlungssystem erarbeitet. Gegenstand der Erörterungen ist die Akzeptanz aller europäischen Karten an allen Terminals innerhalb der Europäischen Union möglichst ab 2008 – konform den Forderungen der Europäischen Zentralbank.

Die Vorstellungen für die Gestaltung dieses Zahlungssystems weichen bei den einzelnen Mitgliedsstaaten teilweise sehr deutlich voneinander ab. Geben einige Länder eindeutig den internationalen Kartenorganisationen den Vorzug und verzichten auf die eigene Gestaltungsfreiheit des Systems und damit auch auf die Einflussnahme auf die geschäftspolitischen Grundlagen, suchen andere Länder unter den o. g. Forderungen nach Modellen, die auch künftig die Ertragssituation der Institute verbessern. Zu diesen Ländern gehört auch Deutschland.

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) ist der Auffassung, dass ein pan-europäisches Kartensystem durchaus auf einer einheitlichen technischen Basis funktionieren kann. Grundlage hierfür wären standardisierte Sicherheitsanforderungen und Schnittstellen, die zusätzlich zu Kostenreduzierung führen. Produkt- als auch geschäftspolitisch wird jedoch auch künftig die Gestaltbarkeit als auch die Möglichkeit zur Einflussnahme eine wesentliche Anforderung an das Kartengeschäft der deutschen Institute sein. Gerade vor dem Hintergrund des von MasterCard International aktuell betriebenen Umbaus der Gesellschaft von einer Mitgliederorganisation hin zu einem Beteiligungsunternehmen möchte die deutsche Kreditwirtschaft eine dauerhafte Abhängigkeit und Verschlechterung der Ertragssituation für die Institute im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr vermeiden.

Lösungsmodell für Deutschland ist die Etablierung von harmonisierten technischen und sicherheitstechnischen Systemanforderungen, die die Akzeptanz jeder europäischen Karte an jedem europäischen Terminal auf Basis europäische Kooperationen gewährleistet. Die Konditionen sollen jedoch auch weiterhin durch den Wettbewerb bestimmbar sein.

III 14. EMV-Zulassungsverfahren startet zum 1. Juli 2005

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) sowie ein Großteil der am deutschen Markt für das Acquiring von Kreditkarten- und Maestro-Transaktionen zuständigen Unternehmen haben sich darauf verständigt, das Zulassungsverfahren für diese Terminals und die betroffenen Host-Systeme gemeinsam anzubieten. Starttermin ist der 1. Juli 2005. Die Zulassung erfolgt durch den ZKA.

Aufgrund der bereits vor Jahren begonnenen weltweiten Migration der kartengestützten Zahlungssysteme auf den internationalen EMV-Standard sowie der durch MasterCard und VISA beschlossenen Einführung der Haftungsverlagerung zum 1. Januar 2005 sind die Acquirer aufgefordert, die an ihre Netze angeschlossenen Terminals zügig auf die Verarbeitung von PIN und Chip umzustellen. Anderenfalls muss die nicht-PIN- und -chipfähige Partei im Missbrauchsfall die entstehenden Schäden übernehmen.

Das Zulassungsverfahren für die EMV-fähigen Terminals basiert u. a. auf von Acquirern und ZKA gemeinsam erarbeiteten Spezifikationen für die Terminalarchitektur. Dies bietet für die Kreditwirtschaft den Vorteil, dass bei der anstehenden Migration des electronic cash-Systems auf den EMV-Standard in den Terminals, die häufig die nationale electronic cash-Applikation unterstützen, bereits die technischen Grundanforderungen vorhanden sind.

Für den VÖB bedeutet das gemeinsame Zulassungsverfahren eine Erweiterung seiner Aufgaben als Zulassungsstelle für die deutsche Kreditwirtschaft. Bereits seit 1997 bzw. 1999 administriert der VÖB stellvertretend für die im ZKA vertretenden Verbände eigenständig die Zulassungen für alle vom ZKA betriebenen Zahlungssysteme und stellt die Zertifikate aus.

III 15. Umsetzung der Single Euro Payment Area (SEPA)

Auf der nächsten Plenums-Sitzung des European Payment Council (EPC) im März 2005 wird voraussichtlich ein konkreter Maßnahmen- und Zeitplan zur Umsetzung der SEPA verabschiedet. Dieser Plan beinhaltet insbesondere die wesentlichen Arbeitsziele des EPC und wird unter dem Namen „Roadmap 2004-2010“ geführt.

Grundlegendes Ziel ist hierbei die Schaffung von so genannten „schemes“ für die pan-europäischen Zahlungsinstrumente (Überweisung, Lastschrift, Kartenzahlung). Die „schemes“ stellen Regelwerke für die pan-europäischen Verfahren dar und definieren u. a. die entsprechenden Standards. Um einen einheitlichen Aufbau aller „schemes“ zu gewährleisten, wird von der EPC-Unterstützungsgruppe „OITS“ ein so genanntes „scheme rule book“ erarbeitet. Damit die Interessen aller pan-europäischen Zahlungsinstrumente berücksichtigt werden, finden Abstimmungen mit den Vorsitzenden der entsprechenden EPC-Arbeitsgruppen statt.

Ein weiterer wichtiger Punkt innerhalb der „Roadmap 2004-2010“ sind die definierten Zeitziele. So sollen die „schemes“ der einzelnen Zahlungsinstrumente bereits Mitte des Jahres 2005 im EPC-Plenum vorgelegt werden. Die Implementierungsphase wird dann voraussichtlich im Jahr 2006 beginnen. Der vorgegebene Zeitplan endet jedoch vorerst im Jahr 2010. Unklar ist noch, in welcher Form der nationale Zahlungsverkehr bis dahin in die europäischen Strukturen eingegliedert wird. Vorstellbar ist allerdings, dass nationale und pan-europäische Standards vorerst parallel nebeneinander existieren. Somit wird der effiziente und kostengünstige Inlandszahlungsverkehr nicht zwingend aufgegeben.

Ob langfristig eine vollständige Eingliederung in die europäischen Strukturen erfolgt, wird in erster Linie von den Marktgegebenheiten entschieden werden.